

**Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV  
Nr. 25/2016**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 28. März 2016

**FINMA Rundschreiben 2016/7 bzgl. Video- und Online-Identifizierung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. März 2016 ist das Rundschreiben der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung in Kraft getreten (FINMA-RS 2016/7; vgl. <https://www.finma.ch/de/dokumentation/rundschreiben/#Order=2>). Nachdem letztes Jahr bereits absehbar war, dass die FINMA Identifikationen mit neuen Technologien zulassen wird, haben wir in Rz. 18 Abs. 3 SRR bereits ein automatisches Inkrafttreten einer solchen Regelung für die bei uns angeschlossenen Finanzintermediäre wie folgt vorgesehen:

„Weitere seitens FINMA – auch nach Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements – zugelassene Identifizierungsverfahren (z.B. infolge neuer Technologien) stellen ebenfalls eine gültige Identifikation dar.“

(Zitat aus Rz. 18 Abs. 3 SRR)

Bezüglich seinem Geltungsbereich bestimmt das Rundschreiben ausdrücklich, dass Verweise in SRO-Reglementen auf das Rundschreiben als genehmigt gelten. Lediglich bei Abweichungen davon, ist eine Genehmigung seitens FINMA vorbehalten.

Die Fachstelle erachtet den oben zitierten Verweis auf neue, von der FINMA zugelassene Identifizierungsverfahren namentlich infolge neuer Technologien als klar und ausreichend, sodass die neuen Möglichkeiten, die sich aus dem FINMA-RS 2016/7 ergeben, den der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäre ab sofort zur Verfügung stehen. Die Fachstelle wird prüfen, ob sie der FINMA (einfachere) Regelungen für die Video- und Online-Identifikation zur Genehmigung unterbreiten wird. Einstweilen gilt das FINMA-RS 2016/7 integral.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Markus Hess  
Sekretär der SRO-Kommission im Auftrag der Fachstelle

Beilage: FINMA Rundschreiben 2016/7